

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2012-0552 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 11.09.2012 Einreicher: Bürgermeister	
<b>Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	26.09.2012	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	08.10.2012	Gemeindevertretung Bobitz

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Entwürfe der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu unterrichten.

**Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat in ihrer Sitzung am 07.05.2012 beschlossen den Flächennutzungsplan zu ändern (1. Änderung). Planungsziel ist, die Fläche des Plangeltungsbereiches des B- Planes Nr. 12 "Photovoltaik-Anlage Dalliendorf" im FNP als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung der Errichtung einer Photovoltaikanlage auszuweisen. Durch die Änderung des FNP sollen die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung gebracht werden.

Der Vorentwurf wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgestellt sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden ausgewertet und in den zur Beschlussfassung vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Die Auswertung der Stellungnahmen ist als Anlage beigefügt.

**Anlage/n:**

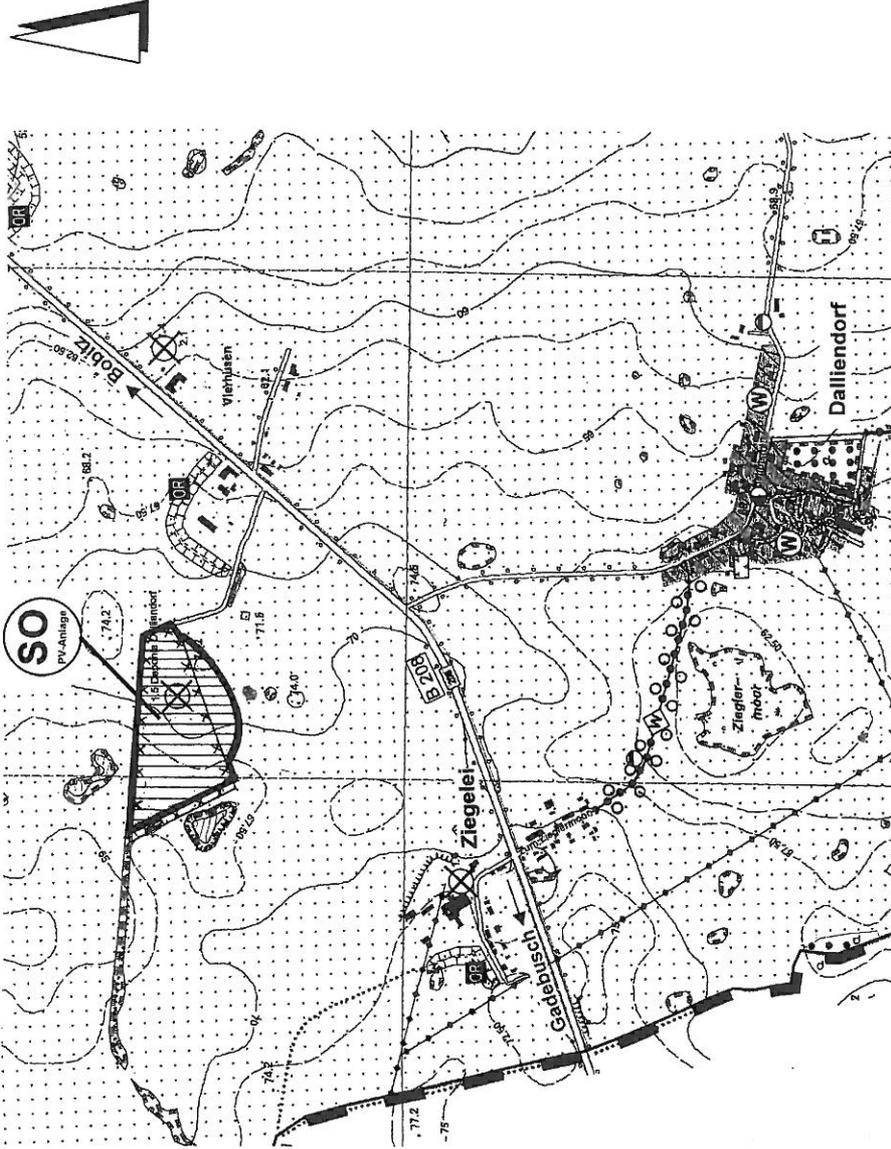
1. Änderung des F-Planes  
Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

# 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz, M 1 : 10000

Gemeinde Bobitz

## 1. Änderung des Flächennutzungsplanes



### Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbaugebiet vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 469). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Sondergebiet	
	Photovoltaik-Anlage	§ 5 (2) Nr.1 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 11 BauNVO
	Alltagsverdrachtsfläche	§ 5 (3) Nr.3 u. (4) BauGB
	Bereich der 1. Änderung	

Nr.	Verfahrensvermerk:	Der Bürgermeister
1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 07.05.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.05.2012 erfolgt.	Bobitz, den
2	Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom ... bis zum ... im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Bürgermeister
3	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... gemäß § 4 (1) BauGB zur Beteiligung aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
4	Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.	Der Bürgermeister
5	Die von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.	Der Bürgermeister
6	Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Der Bürgermeister
7	Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom ... bis zum ... im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ausliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht festgesetzte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Bürgermeister
8	Die Gemeindevertretung hat die festgesetzten abgabebereiten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Der Bürgermeister
9	Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ... gebilligt.	Der Bürgermeister
10	Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... AZ: ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.	Der Bürgermeister
11	Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise wurden beschiedet. Das wurde durch Erlass des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landentwicklung M-V vom ... AZ: ... bestätigt.	Der Bürgermeister
12	Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit am ... ausgefertigt.	Der Bürgermeister
13	Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über Inhalt Abschriften erhalten kann, sind in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§21b Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des ... wirksam geworden.	Der Bürgermeister

Entwurf (26.09.2012)

## 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz

**Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf mit Anschreiben vom 13.06.2012**

**Stellungnahme/ Anregungen,  
Bedenken und Hinweise von:**

**Ergebnis der Prüfung:**

Trägern öffentlicher Belange
------------------------------

**Landkreis Nordwestmecklenburg  
FD Umwelt**

**Untere Wasserbehörde**

- mit der Änderung im F-Plan soll die Altlastenverdachtsfläche der ehem. Deponie Dallien-dorf in eine Sondernutzung mit der Zweckbestimmung PV- Anlage umgewandelt werden
- Verweis auf die Stellungnahme zum B- Plan Nr. 12 vom April 2012
- gegen die 1. Änderung des F- Planes bestehen **keine Bedenken**

**- keine Bedenken**

**Untere Abfallbehörde**

- **keine Einwände** unter folgenden Maßgaben:
  1. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um eine Altlast. Es wurde dort eine Deponie für gefährliche Abfälle („Sonderabfälle“) betrieben. Die Sanierung der Deponie wurde im Frühjahr 2011 abgeschlossen. Es wurde eine Oberflächenabdeckung aufbracht, die aus folgenden Schichten besteht (von oben nach unten):
    - 1,8-2,0 m Rekultivierungsschicht mit kulturfähigem Oberboden und Vegetation,
    - 0,3 m Drän- und Wasserhaushaltsschicht,
    - 0,5 m mineralische Dichtungsschicht 2-lagig,
    - Trag- und Ausgleichsschicht auf dem Müllkörper.
  2. Die Nutzung der Altablagerungsfläche mit einer PV-Anlage gem. B-Plan Nr. 12 ist **grundsätzlich möglich unter Einhaltung folgender Maßgaben:**
    - a. Bau, Betrieb und Rückbau der Baumaßnahmen sind ohne Eingriff in die jetzige Oberfläche/ Oberflächenabdeckung und den Untergrund der Altablagerung durchzuführen. Es dürfen keine Eingriffe wie z.B. Abtragung der Rekultivierungsschicht, Grabungen, Verankerungen, Pfahlgründungen, Bohrungen usw. erfolgen. Bewährt hat sich z.B. das Aufstellen von Holzgestellen für die PV-Module auf der Deponieoberfläche. Lokaler Bodenauftrag z. B. zum Ausgleich von Unebenheiten oder Herstellen gewünschter Flächenneigungen ist zulässig.
    - b. Es ist der Nachweis zu führen, dass die Belastungen der Oberflächenabdeckungen bei Bau und Betrieb der PV-Anlage nicht zu einer

- Die Maßgaben werden wie folgt berücksichtigt: Um Eingriffe in die Rekultivierungsschicht des Deponiekörpers zu vermeiden, werden Modultische auf Betonschwellen, ohne relevanten Eingriff in den Boden, verankert. (sh. Anlage) Zur Minimierung zusätzlicher Verdichtungseffekte im Zuge der Herstellung der PV- Anlage kommt ausschließlich leichtes Montagegerät zum Einsatz. Erdbaugeräte, wie z.B. Planier- raupen, Verdichtungswalzen und Ketten- bagger, werden nicht eingesetzt. Die Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Vorhandenen Deponiesicherungseinrichtungen wird durch den Bau und Betrieb der PV-Anlage nicht eingeschränkt. Das Aufständersystem der PVA ermöglicht bei Bedarf eine schnelle Demontage der einzelnen Anlagenteile. Großflächige Flächenversiegelungen sind für die Errichtung der PV-Anlagen nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Um die infolge der Module verursachte Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet. Ansonsten versickert das Niederschlagswasser direkt an den Abtropfkanten in den Untergrund. Die optional vorgesehenen Versickerungsmulden fassen das von den PV-Modulen abfließende und anschließend in der Rekultivierungs-

Einschränkung der Funktionstüchtigkeit führen. Die Deponieoberfläche darf nur mit schweren Baugeräten befahren werden. Ggf. sind sog. „Baggermatratzen“ zur Lastverteilung einzusetzen.

- c. Die Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit vorh. Deponiebaueinrichtungen (z.B. Pegel) darf durch Bau und Betrieb der PV-Anlage nicht eingeschränkt werden.
- d. Die Risiken, die sich aus den besonderen Eigenschaften der Altablagerungen ergeben, gehen zu Lasten des Bauherrn. Der Antragsteller muss den Nachweis der Standsicherheit des Ablagerungskörpers nach der Errichtung und im Betrieb der PV-Anlage führen.
- e. Die PV-Anlage muss die notwendige Zugänglichkeit zur Altablagerung aufrecht erhalten. D.h. die PV-Anlage muss aus Bauteilen bestehen, die bei Bedarf kurzfristig verschoben/demontiert werden können, um den Zugang zur Altablagerung zu ermöglichen (z.B. PV-Module mit Gestellen). Großflächige gebundene Flächenversiegelungen (z.B. Asphalt) dürfen auf der Altablagerung nicht gebaut werden.
- f. Entlang der Unterkante der PV-Modultische können sich aufgrund des konzentrierten Ablaufes von Niederschlagswasser auf der Bodenoberfläche Erosionsrinnen bilden. Erosionsrinnen schädigen die Grasnarbe und schränken die Funktionsfähigkeit der Rekultivierungsschicht ein. Erosionsvermeidende Maßnahmen wie z.B. eine Fassung und gezielte Ableitung/ Versickerung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers sind vorzusehen.
- g. Nach der endgültigen Außerbetriebnahme ist die PV- Anlage komplett rückzubauen und die Rekultivierungsschicht wieder herzustellen. Sämtliche Bauteile inkl. verlegte Kabel, Leitungen etc. sind komplett zu entfernen.
- h. Die untere Abfallbehörde des LK NWM ist zeitnah in die Projektabwicklung einzubinden. Der Unteren Abfallbehörde ist vor Baubeginn der oben unter b) geforderte Nachweis vorzulegen, dass die Belastungen der Oberflächenabdeckung bei Bau und Betrieb der PV-Anlage nicht zu einer Einschränkung der Funktionstüchtigkeit führen.
- 3.** Die Abfallentsorgung während der Bauarbeiten hat stets im Einklang mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen:
- bei den Bauarbeiten anfallende unbelastete Bauabfälle sind zum Zwecke der Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen
  - ihre ordnungsgemäße Entsorgung ist mit den in der Nachweisverordnung vorgeschriebenen Belegen nachzuweisen
  - die Abfallentsorgung der Baustelle ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abzuschließen

schicht versickernde Niederschlagswasser. Dadurch wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt und Erosionen entgegengewirkt. Die geplante Ausführung der PV-Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, um die Deponieoberfläche nach Ende des Betriebes ohne diesbezügliche Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung zur Verfügung zu stellen. Die Rekultivierungsschicht wird nach Abschluss des Rückbaus in den Ausgangszustand versetzt.

Die Hinweise zur Einbeziehung der Abfallbehörde bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme wird in die Begründung aufgenommen.

**Untere Naturschutzbehörde****Anregungen und Hinweise:**

Es besteht Einverständnis, die Deponiefläche als Photovoltaikstandort zu nutzen, wenn folgende Punkte in der weiteren B-Plan-Bearbeitung berücksichtigt werden und eine Erweiterung des B-Plan Geltungsbereiches nicht erforderlich ist.

**1.** Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Eine Rücknahme der Zersiedelung ist auch für Deponien nach Stilllegung anzustreben. Diese sind zu rekultivieren und damit wieder in die Landschaft einzufügen. Die Nutzungsdauer der PV-Anlage ist für 20 Jahre vorgesehen mit der Option auf eine Verlängerung. Notwendige zwischenzeitliche Nachsorgemaßnahmen der deponiebedingten Altlast wurden in der Stellungnahme zum B-Plan vorbehalten und unterstehen im Übrigen der Nachsorge beim StALU.

- a. ungestörte Deponienachsorge muss nach spätestens 25 Jahren möglich sein
- b. in den B-Plan soll eine Befristung für 25 Jahre, längstens jedoch 50 Jahre aufgenommen werden
- c. falls dann die Deponienachsorge ausreichend beendet sein sollte, ist eine abschließende Rekultivierung notwendig
- d. die bestehende Rekultivierungsplanung ist hinsichtlich mit der PV-Anlage vereinbar Teile (insbesondere Norden und Westen des Grundstücks) zu berücksichtigen bzw. sinnvoll anzupassen und mit dem Bau der PV-Anlage zu realisieren
- e. andere bereits bestimmte Rekultivierungsmaßnahmen können nicht grundsätzlich zeitgleich bis zum Ende des Betriebs der PV-Anlage verschoben werden, die Maßnahmen sind zu überarbeiten und mit dem Bau der PV-Anlage zu realisieren

**2.** Eine für Photovoltaikmodule ebenfalls vorgesehene etwa 1 ha große Teilfläche des südlich anschließenden Flurstücks 106/2 (104/2) ist bislang landwirtschaftlich genutzt.

Hier werden nicht Konversionsflächen in Anspruch genommen.

- a. Es ist zu begründen, warum hier Photovoltaik auf landwirtschaftlicher Fläche keine vermeidbare Zersiedelung bedeutet und dies eingriffsrechtlich nicht vermieden werden kann.

**3.** Schutzgebietsfestsetzungen erstrecken sich nicht auf die geplante PV- Anlage.

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 2008 stellt jedoch entlang des Poischer Bachs einen ca. 3 km breiten Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen dar. Als Teil eines Biotopverbundsystems hat das Gebiet landesweit

**- Die gegebenen Anregungen und Hinweise**

werden teilweise wie folgt berücksichtigt:

Die Eingriffsregelung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 12 „Photovoltaik-Anlage Dalliendorf“ überarbeitet. Um die Eingriffe aus der Rekultivierung der Deponie und der Errichtung der PV-Anlage vollständig zu kompensieren, werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes auf der ehemalige Deponie Renzow und innerhalb des Plangebietes auf dem Gelände der Deponie Dalliendorf ausgewiesen.

Die Maßnahmen gewährleisten eine Vollkompensation des Eingriffs, sh. dazu Anlagen Nr. 1 und 2 (Umweltbericht vom 03.09.2012 und Naturschutzfachlicher Zusatz vom 04.09.2012).

Nicht berücksichtigt wird die Anregung zur zeitlichen Befristung der PV-Anlage, da im B-Plan-Verfahren diesbezüglich von keiner zuständigen Behörde Auflagen erteilt werden. Die Nachsorge der Deponie bleibt gewährleistet.

Bedeutung. Es handelt sich um einen Niederungs- und Grünlandbereich, der die Flussgebiets-einheiten von Elbe und Trave, hier zwischen Schweriner Außensee und Radegast verbindet. Schützenswerte feuchtgebietstypische Fauna, wie Fischotter, Rotbauchunke und Kammmolch oder Brutpaare von bedrohten Vogelarten kommen südöstlich bzw. nordwestlich des gepl. PV-Standortes vor. Zusätzlich sind Rastplatz-funktionen für Zugvögel zu erwähnen. Die gepl. PV-Anlage reicht in das Biotopverbundsystem hinein. Angrenzend befinden sich naturschutzfachlich bedeutsame Biotope des Offenlandes.

Die hier auf der ehem. Deponie gepl. PV-Anlage erstreckt sich allerdings nur auf den Randbereich des Biotopverbundsystems und wird daher als voraussichtlich ausgleichbarer Eingriff gesehen.

a. Entspr. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Biotopverbundes unter Berücksichtigung bestehender Biotope sind mit dem B-Plan darzustellen.

**4.** Der Eingriff soll innerhalb des B-Plangebietes ausgleichbar sein. Ausgleichzahlungen kommen voraussichtlich nicht in Frage. Evtl. weiterer Bedarf an Ausgleichsflächen über den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 hinaus wäre schon im F-Plan zu berücksichtigen.

**5.** Landschaftsbild und Erholungswert können nicht unberücksichtigt bleiben.

a. Die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes muss unter Berücksichtigung der langfristigen Deponieerfordernisse vorgesehen werden und ist für den Flächenbedarf zu berücksichtigen.

**Hinweise:**

Um Störungen von Vögeln und Insekten innerhalb eines Biotopverbundsystems sowie des Landschaftsbildes zu vermeiden, kommt Beleuchtung voraussichtlich nicht in Betracht.

Am Standort treffen geschützte Feuchtbiotope und Feldhecken mit in Sukzession befindlichen Trockenstandorten der Deponie aufeinander. Bei einer reinen Potenzialabschätzung ohne weitere artenspezifische Kartierungen ist vom Vorkommen eines breiten Spektrums aller möglich vorkommenden Arten von Fledermäusen, Vögeln, Reptilien, Heuschrecken, Tag- und Nachtfaltern, Laufkäfern, Wildbienen, Grab- und Wegwespen, Bodenspinnen u.a. auszugehen.

Die Zuständigkeit für den Artenschutz geht zum 1.7.2012 auf die Landkreise über.

Verweis auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 12 „PV-Anlage Dalliendorf“ vom 2.3.2012.

Belange des Artenschutzes

Es besteht Einverständnis, wenn in Zusammenhang mit der F-Planänderung keine artenschutzrechtlichen Regelungen getroffen werden. FFH-Gebiete sind nicht betroffen. EU-Vogelschutzgebiete (SPA) sind nicht betroffen.

- Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG hervorgerufen werden, sh. Fachbeitrag Artenschutz vom 06.09.2012.

**Bereich Kommunalaufsicht****Hinweis:**

- zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden
  - Der Hinweis wird beachtet, die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erfolgt auf satzungsrechtlicher Grundlage.
- 

**FD Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr**  
**Untere Straßenverkehrsbehörde**

- keine Einwände
- 

**FD Bau und Gebäudemanagement**  
**Straßenaufsichtsbehörde**

- keine Einwände
- 

**Straßenbaulastträger**

- es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen

- keine Einwände
- 

**FD Bauordnung und Planung**  
**SG Förderung Ländl. Raum/Denkmalschutz**

- keine Stellungnahme
- 

**SG Bauordnung und Bauleitplanung**  
**Rad, Reit- und Wanderwege**

- keine Einwände oder Hinweise
- 

**Bauleitplanung**

- **keine Bedenken**, - Hinweise:

- in der Begründung sind Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der F-Planänderung für das Gemeindegebiet darzulegen
- überplante Fläche flächenmäßig benennen
- nachweisen, dass die vorgesehene Planung in Übereinstimmung mit der Betriebsabschlussplanung (Sanierung der Sonderabfalldeponie Dalliendorf) steht

- Die Hinweise werden beachtet. Der im Zusammenhang stehende B-Plan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der PV-Anlage. Im Planverfahren wurden Festlegungen getroffen, dass die Errichtung und der Betrieb der PV-Anlage ohne Beeinträchtigung des Deponiekörpers erfolgen kann. Entsprechende Nachweise sind durch den Vorhabenträger im Baugenehmigungsantrag zu erbringen.

- Verfahrensvermerk 11 anpassen, Genehmigungsbehörde seit 1. Juli 2012 ist Landrätin des LK NWM

- Der Verfahrensvermerk wird angepasst.
- 

**StALU Westmecklenburg**
**1. Als Verwalter landeseigener Liegenschaften in M-V**

- nicht betroffen

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**2. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

- Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**3. Integrierte ländliche Entwicklung**

- das Plangebiet befindet sich in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse
- Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**4. Naturschutz, Wasser und Boden**
**4.1 Naturschutz**

- Belange nach NatSchAG M-V sind nicht

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

betroffen

- Belange anderer Naturschutzbehörden sind zu prüfen

#### 4.2 Wasser

- es bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken
- Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen werden nicht berührt

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### 4.3 Boden

- Hinweise zum Altlastenkataster für das Land M-V
- bei Feststellung von Altlasten notwendige Maßnahmen mit dem StALU abstimmen

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **5. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

- Verweis auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 12 „Photovoltaikanlage“ vom 21.03.2012

- Die Stellungnahme wurde im B-Planverfahren geprüft, die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt.

### **Straßenbauamt Schwerin**

- **keine Bedenken**

### **Zweckverband Wismar**

- **keine Bedenken**, - Hinweise:

#### **- Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung**

- an Aufstellung des B-Planes Nr. 12 „Photovoltaikanlage Dallendorf“ wurde Zweckverband bislang nicht beteiligt
- im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine wasserwirtschaftlichen Anlagen des Zweckverbandes Wis

- Der Zweckverband Wismar wird mit der Entwurfsfassung des B-Planes beteiligt.

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **Verbundnetz Gas AG**

#### **GDMcom mbH**

- **keine Einwände**, - Hinweise:

- Vorhaben berührt keine vorhandenen Anlagen und keine zur Zeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS
- sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, ist die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **E.ON edis AG**

#### **- keine Bedenken**

- gegen die erneute Vorlage der 1. Änderung bestehen bei Beachtung nachfolgend genannter Forderungen keine Bedenken
- in den aktuellen Planungsunterlagen ist der Leitungs- und Anlagenbestand zur Information eingezeichnet (stellen keine Einweisung dar)
- rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten muss Einweisung durch Meisterbereich erfolgen
- alle Forderungen und allgemeine Hinweise aus der Stellungnahme vom 09.03.2012 zum B-Plan Nr. 12 behalten für die Änderung des F-Planes ihre Gültigkeit

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Vorhabenplanung beachtet.

**E.ON Hanse AG**

- es sind keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG vorhanden

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Deutsche Telekom AG**

- keine Stellungnahme eingegangen

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege**

- durch das Vorhaben werden keine **Bau- und Kunstdenkmale** berührt  
 - im Gebiet des Vorhabens sind keine **Bodendenkmale** bekannt  
 - Hinweise zu Verhalten bei Zufallsfunden

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Wasser- und Bodenverband****„Wallensteingraben- Küste“**

- der Änderung wird zugestimmt  
 - Anlagen des Verbandes sind im Bereich der Änderung nicht vorhanden

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**LUNG Mecklenburg-Vorpommern**

- keine Stellungnahme

**Nachbargemeinden****Gemeinde Plüschow**

- keine Hinweise oder Bedenken

**Gemeinde Testorf-Steinfurt**

- keine Hinweise oder Bedenken

**Gemeinde Gägelow**

- keine Hinweise oder Bedenken

**Gemeinde Barnekow**

- keine Hinweise oder Bedenken

*Gemeinde Zickhusen*

- keine Stellungnahme eingegangen

*Gemeinde Lübstorf*

- keine Stellungnahme eingegangen

*Gemeinde Groß Stieten*

- keine Stellungnahme eingegangen

*Gemeinde Dorf Mecklenburg*

- keine Stellungnahme eingegangen

*Gemeinde Metelsdorf*

- keine Stellungnahme eingegangen

*Gemeinde Bad Kleinen*

- keine Stellungnahme eingegangen

**Landesplanerische Hinweise des Amtes für Raumordnung und Landesplanung  
 Westmecklenburg vom 18.07.2012**

Die landesplanerischen Hinweise ersetzen nicht die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

**Bewertungsergebnis :**

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gem. Bobitz die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Anlage auf einer ehemaligen Deponiefläche im Ortsteil Dalliendorf schaffen.

**Raumordnerische Bewertung:**

Die Planung entspricht den raumordnerischen Erfordernissen.